

Gemeindenachrichten Waldenburgerthal

Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Titterten und Waldenburg vom

Veranstaltungsbewilligungen im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat zwei Veranstaltungen im Wald bewilligt:

Nationaler Wandertag der Schweizer Familie am Samstag, 8. September

Es wird mit bis zu 2'500 Teilnehmenden gerechnet, verteilt auf drei Wanderrouten in den Gemeinden Arboldswil, Titterten, Niederdorf, Reigoldswil, Liedertswil, Waldenburg, Ziefen, Bubendorf und Lampenberg.

In den Medien wird auf diesen besonderen Wanderevent laufend aufmerksam gemacht. Zudem hängen in den Gemeinden Plakate oder sind Hinweise auf den Gemeindehomepages aufgeschaltet. Informationen sind auch über www.schweizerfamilie.ch/wandertag abrufbar.

BLKB Bike Challenge 2018 am Samstag, 1. September

Man geht von ca. 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus, welche die Strecke zwischen Muttenz und dem Oberbaselbiet absolvieren. Im Waldenburgerthal sind die Gemeinden Ramlinsburg, Hölstein, Bennwil, Oberdorf, Niederdorf, Titterten und Liedertswil tangiert.

Hinweis des Amts für Wald beider Basel über bewilligungspflichtige Holzschläge

Für nicht betriebsplanpflichtige Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (weniger als 25 ha Waldeigentum) gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss Waldgesetz ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.

5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster. Von ihm erhalten sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Hinweise zur Ableitung von Wasser aus Privatpools

Gegen Ende des Sommers werden viele Pools wieder abgebaut und das Badewasser abgelassen. Um Umweltschäden zu vermeiden, müssen einige Regeln beachtet werden. Das Amt für Umweltschutz und Energie gibt dazu Empfehlungen ab.

Um eine gute Wasserqualität zu erhalten, muss Poolwasser chemisch behandelt werden. Chlorpräparate und Produkte gegen Algenwachstum sorgen zwar für einen ungetrübten Badespass. Diese Substanzen sind aber für Gewässerlebewesen giftig und führen bereits in sehr tiefer Konzentration zu Umweltschäden. Im Idealfall lässt man deshalb das Badewasser vor der Entsorgung und nach der letzten Behandlung mit Chemikalien rund zwei Wochen im Pool stehen. So verlieren die Chemikalien langsam an Wirksamkeit und werden unschädlicher. Poolwasser mit einer Restkonzentration an chemischen Produkten muss langsam in die Schmutzwasserkanalisation gepumpt werden. Sogenannte Sauberwasserschächte führen direkt in den nächsten Bach und dürfen nicht für die Entsorgung von Poolwasser genutzt werden. Die Entleerung des Pools darf nur bei trockenem Wetter erfolgen, so dass es nicht zu einer hydraulischen Überlastung der Kanalisationsleitung kommen kann.

Poolwasser kann auch zwei Wochen nach der letzten Behandlung im eigenen Garten versickert werden. Wichtig dabei ist, dass der Poolinhalt an einer geeigneten Stelle langsam und breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickert wird. Es darf kein Wasser auf das Nachbargrundstück fließen. Sofern das Poolwasser nicht mit Chemikalien behandelt worden ist, kann das Wasser am Ende der Badesaison bedenkenlos zur Bewässerung des Gartens genutzt werden.

Gemeinde Hölstein